



**Abrechnung über eine nebenberufliche Tätigkeit
im Rahmen des Übungsleiter*innenfreibetrages (§3 Nr. 26 EStG)**

Name:	Vorname:
--------------	-----------------

Straße + Nr.:	Wohnort:
Telefon:	Mobil:
E-Mail:	

Bankverbindung	Kontoinhaber:
IBAN:	

Der/Die o.a. Übungsleiter*in erhält vom Turnverein Emsdetten 1898 e.V. (nachstehend TVE genannt) eine Aufwandsentschädigung/Vergütung in folgendem Umfang:

Art der Tätigkeit/ Sparte:

Einsatzort:

<input type="radio"/> EmsHalle	<input type="radio"/> Turnhalle Diemshoff	<input type="radio"/> Euregio-Halle
<input type="radio"/> Josefturnhalle	<input type="radio"/> Sporthalle am Hallenbad	<input type="radio"/> Martinum-Sporthalle
<input type="radio"/> Gymnastikhalle Diemshoff	<input type="radio"/> Turnhalle Hollingen	
<input type="radio"/> Johanneshalle	<input type="radio"/> TurnVilla / Kraftwerk	

Abrechnungszeitraum/Kalenderjahr: _____	Abrechnungsbetrag:
1. Quartal _____ 2. Quartal _____	!
3. Quartal _____ 4. Quartal _____	! €: _____

Der Aufgabenbereich umfasst die eigenverantwortliche Durchführung der o. a. Tätigkeit. Der/Die Übungsleiter*in hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einer eventuellen Verhinderung seiner-/ihrerseits, nach Rücksprache mit der Spartenleitung, eine entsprechende Person als Ersatz zur Verfügung steht oder den Teilnehmern rechtzeitig ein Ersatztermin genannt wird. In diesem Fall behält sich der TVE eine Kürzung der Vergütung vor. Die unbare Abrechnung der Vergütung erfolgt ausschließlich zwischen der/dem Übungsleiter*in und dem TVE.

• **Wichtig:**

- ⇒ Erhält der/die Übungsleiter weitere Aufwandsentschädigungen/Vergütungen aus anderen nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen/Körperschaften und übersteigt dadurch den Freibetrag nach §3 Nr. 26 EStG von **3.000,00 € pro Jahr**, wird er/sie dieses dem Vorstand des TVE unverzüglich schriftlich anzeigen, da hieraus ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis entsteht.
- ⇒ Wird diese Anzeige versäumt, haftet der/die Übungsleiter*in für alle entstehenden Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis.
- ⇒ Zahlungen des TVE, die 3.000,00 € p. A. übersteigen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- ⇒ Diese Abrechnung muss dem Vorstand des TVE spätestens am 01. Dezember vorliegen, damit die Zahlung noch im lfd. Jahr erfolgen kann.

Emsdetten, _____

Für die Ordnungsmäßigkeit und Kenntnisnahme der o.a. Angaben:

(Unterschrift Übungsleiter)

(Unterschrift Spartenleitung)

